



Liebe Mitglieder und Freunde des Ortsclubs Bonn/Rhein-Sieg,

viel Freude bei der Lektüre Ihrer HUPE.

EINLADUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung des OC Bonn/Rhein-Sieg findet statt am

Mittwoch, dem 17. April 2024 um 16:00 Uhr

im Wald-Café, Am Rehsprung 35 in 53229 Bonn-Holzlar.

Hierzu sind alle OC-Mitglieder herzlich eingeladen. Im Anschluss an die Wahlen ist ein Abendessen geplant.

Über die Teilnahme von Clubfreunden und Gästen freuen wir uns, aber sie haben kein Stimmrecht.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung der Teilnehmer
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- 3) Feststellung der Teilnehmerzahl und der Zahl der Stimmberechtigten
- 4) Wahl des Protokollführers
- 5) Wahl des Versammlungsleiters
- 6) Bericht des Vorstandes
- 7) Bericht des Kassenwartes
- 8) Bericht der Kassenprüfer
- 9) Entlastung des Vorstandes
- 10) Wahl des neuen OC-Vorstandes, des Kassenwartes und der Beisitzer im Vorstand
- 11) Wahl der Kassenprüfer
- 12) Verschiedenes

Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte müssen spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form beim OC-Vorsitzenden vorliegen. Es ist wünschenswert, wenn an dieser Mitgliederversammlung möglichst viele Mitglieder des Ortsclubs teilnehmen.



Datum: **17. April 2024** **Mitgliederversammlung**
Ort: Wald-Café
Adresse: **Am Rehsprung 35** **Wahlen des Vorstandes**
53229 Bonn-Holzlar **und der Kassenprüfer**
Zeit: **16:00 Uhr !!!!**

Datum: **20. April 2024** **Sicher in den Sommerurlaub**
Ort: DEKRA Prüfstelle
Adresse: **Saime-Genc-Ring 4** **Fahrzeugüberprüfung**
53121 Bonn Für Mitglieder des ARCD ist die Prüfung
Zeit: **8:30 Uhr bis 12:00 Uhr** kostenlos. Gäste, die nicht Mitglied des
ARCD sind, sind herzlich willkommen und
bezahlen nur 9 Euro

Datum: **22. Mai 2024** **Konstituierende Sitzung des neuen**
Ort: Wald-Café **Vorstandes**
Adresse: **Am Rehsprung 35**
53229 Bonn-Holzlar **Besprechung der**
Zeit: **14:00 Uhr** **Außenveranstaltungen im Juni und Juli**

Datum: **19. Juni 2024** **Außenveranstaltung Rheinbach**
Ort: 12 Uhr, Brauhaus Rheinbach **Brauhaus und Glasmuseum**
14 Uhr, Glasmuseum
Rheinbach *Genauere Adresse und weitere Details wer-*
Zeit: **12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr** *den später bekanntgegeben.*

Datum: **17. Juli 2024** **Außenveranstaltung**
Ort: Köln Bonn Airport
Adresse: **Kennedystraße** **Besichtigung des Flughafens**
51147 Köln **Köln/Bonn**
Zeit: **13:00 Uhr** *Einzelheiten in der nächsten Hupe*

Datum: **21. August 2024** **Minigolf**
Ort: Minigolfanlage
Adresse: **Marienforster Promenade 1**
53177 Bonn
Zeit: **11:00 Uhr**

Datum: **18. September 2024** **Vortrag künstliche Intelligenz**
Ort: Wald-Café
Adresse: **Am Rehsprung 35** **Auswirkungen auf das autonome Fahren**
53229 Bonn-Holzlar
Zeit: **14:00 Uhr**



Datum: **12. Oktober 2024**
Ort: DEKRA Prüfstelle
Adresse: **Saime-Genc-Ring 4
53121 Bonn**
Zeit: **8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

Sicher durch den Winter

Fahrzeugüberprüfung

Für Mitglieder des ARCD ist die Prüfung kostenlos. Gäste, die nicht Mitglied des ARCD sind, sind herzlich willkommen und bezahlen nur 9 Euro.

Datum: **23. Oktober 2024**
Ort: Wald-Café
Adresse: **Am Rehsprung 35
53229 Bonn-Holzlar**
Zeit: **14:00 Uhr**

Aktuelles, Verkehrsrecht

Datum: **20. November 2024**
Ort: Wald-Café
Adresse: **Am Rehsprung 35
53229 Bonn-Holzlar**
Zeit: **14:00 Uhr**

Aktuelles, Verkehrsrecht

Datum: **11. Dezember 2024**
Ort: Wald-Café
Adresse: **Am Rehsprung 35
53229 Bonn-Holzlar**
Zeit: **14:00 Uhr**

Jahresabschluss mit Jahresrückblick
und Ehrungen

Nicht auf Abstandswarner verlassen

Dass Radfahrer weder blindes Vertrauen in ihr fahrerisches Können noch in das der Pkw-Fahrer haben sollten, versteht sich von selbst. Aber auch Autofahrer tun gut daran, nicht allzu vertrauensselig zu sein. So kann zwar moderne Technik Autofahrer unterstützen, sie ersetzt aber nicht seine Eigenverantwortung. Man darf beispielsweise nicht blind auf den Abstandswarner vertrauen, so das Oberlandesgericht Bamberg (Beschluss vom 06.11.2018, Az. 3 Ss OWi 1480/18).

Ein Autofahrer hatte versucht, ein Bußgeld und ein Fahrverbot wegen zu nahem Auffahren auf den Vordermann mit der Argumentation abzuwenden, dass er sich auf den Abstandswarner verlassen habe. Zumindest das Fahrverbot sollte aus seiner Sicht entfallen, weil wegen des Verlassens auf die Technik zumindest ein "Augenblicksversagen" ihn entlaste. Das Gericht sah das anders und befand, dass er die Verkehrssituation mit eigenen Augen hätte wahrnehmen können und auch müssen und er seine Pflicht verletzte, als er nur auf den elektronischen Assistenten vertraute. Die Richter bestätigten Bußgeld und Fahrverbot.



Für Radfahrer gilt die Ampel für den Fahrverkehr

Eine wichtige Entscheidung für alle Radfahrer: Wer mit dem Rad unterwegs ist, hat die Lichtzeichen (die Ampel) für den Fahrverkehr zu befolgen, und nicht - wie bisher zumeist angewendet - jene für die Fußgänger.

Handy am Steuer wird auch bei abgeschaltetem Gerät bestraft

Auch ein ausgeschaltetes Handy darf nicht am Steuer gehalten werden. "Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Gerät gehalten werden muss." Ein Verstoß wird mit einem Bußgeld in Höhe von 60 Euro geahndet. Eine Erhöhung des Bußgeldes auf 100 Euro steht derzeit zur Diskussion.

Arbeitstagung beim Landesvorstand in Mülheim am 9. März 2024

An dieser Tagung nahmen die 2. Vorsitzende Frau Brigitte Handelsmann und der 3. Vorsitzende Herr Walter Schmid teil.

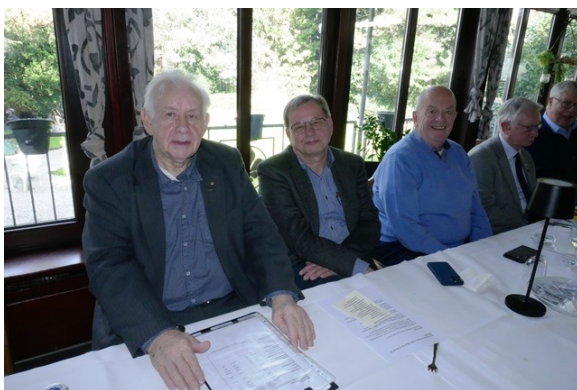
Terminanfrage: Vorstandswahlen 2024 in den Ortsclubs

In den Ortsclubs stehen 2024 Vorstandswahlen an. Konkrete Termine haben bereits Bonn (17.04.), Mülheim (09.04.) und Sauerland (14.05.). Bei den übrigen ist die Veranstaltung noch in der Planung. Insgesamt kann man davon ausgehen, dass die Wahlen erfolgreich verlaufen werden.

Vortrag „Künstliche Intelligenz“, Herr Walter Schmid, OC Bonn

Nach einigen einleitenden Worten zur Entstehungsgeschichte und zum Produktionsstandort wurden mittels einer Videovorführung diverse Fragen technischer, ethischer und politischer Art thematisiert.

Quelle: Auszüge aus dem Tagungsprotokoll





Rückblick auf das Treffen am 20. März 2024:



Das Treffen war auf den Frühlingsanfang terminiert, dem 20. März, der uns mit 20 Grad Wärme und strahlendem Sonnenschein empfing, sodass die vor dem Vereinslokal versammelten Mitglieder sich sozusagen „der Not gehorchend“ in die Räumlichkeiten begaben. Umso interessanter wurde dann aber das verkehrsrechtliche Hauptthema dieses Tages.

Zunächst begrüßte der 1. Vorsitzende Dr. Brand die Mitglieder und regte noch zu einer kurzen Debatte über die bevorstehende Mitgliederversammlung im April an. Ferner wurden Einzelheiten zum Dekra-Termin und zur Jahresplanung des Vereins besprochen.

Das Hauptthema unseres Treffens waren jedoch die Änderungsdiskussionen zur Fahrerflucht-Bestrafung, die anlässlich des 62. Deutschen Verkehrsgerichtstages eines der zahlreichen verkehrsrechtlichen Probleme darstellten.

Zur Einführung in dieses Thema hörten wir uns zunächst eine Radiosendung an, die eine Diskussion zur „Fahrerflucht“ zum Inhalt hatte und Bezug nahm, auf den Arbeitskreis „Bestrafung bei Unfallflucht“ des Verkehrsgerichtstages im Januar 2024.

Es ging also darum, ob der Straftatbestand des unerlaubten Entferns vom Unfallort, also „Fahrer-/Unfallflucht“ entkriminalisiert und/oder geändert werden sollte. Wie bei dem Arbeitskreis von den Experten wurde auch unter uns Mitgliedern die Unfallflucht lebhaft kontrovers und sogar aus eigener Erfahrung diskutiert.



Sehr anschaulich und verständlich ergeben sich die entsprechenden Probleme aus der beigefügten veröffentlichten „**Empfehlung**“ des Arbeitskreises des Verkehrsgerichtstages (s. Seite 7).

Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber die Empfehlungen umsetzen wird.

Ihnen allen, die im April Geburtstag haben, wünschen wir viel Glück und alles Gute, beste Gesundheit und einen schönen Tag.



Vorstand des Ortsclubs Bonn/Rhein-Sieg:

<p>OC-Vorsitzender: Dr. Reinhard Brand Konstantinstraße 51 53179 Bonn dr.reinhard.brand@t-online.de Tel.: 0228-355614 Mobil/SMS: 0172 719 4359</p>	<p>OC-Kassenwart: Jörg Franz Auf dem Scheid 33 53604 Bad Honnef joerg@franz-badhonnef.de Tel.: 02224-81423 Mobil: 0172 644 5454</p>	<p>2. Vorsitzende: Brigitte Handelsmann Finkenweg 12 53809 Ruppichterath ra.handelmann@web.de Tel.: 02247-300724 Mobil: 0170 236 1471</p>	<p>3. Vorsitzender: Walter Schmid Hegelstraße 28 53177 Bonn walterhugo@unitybox.de Tel.: 0228-327328 Mobil 01514 462 2178</p>
<p>Kontoverb.: ARCD Ortsclub Bonn/Rhein-Sieg „Postbank“ IBAN: DE05 7601 0085 0108 5208 54 BIC: PBNKDEFF</p>			



62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis V

Weniger Strafe bei Unfallflucht?

1. Der Arbeitskreis ist einheitlich der Auffassung, dass die Vorschrift des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) reformiert werden sollte. Angesichts der Komplexität der Vorschrift sind Verkehrsteilnehmer und Geschädigte vielfach überfordert. Der Arbeitskreis empfiehlt, die Vorschrift im Hinblick auf die Rechte und Pflichten verständlicher und praxistauglicher zu formulieren.
2. Der Arbeitskreis ist mit großer Mehrheit der Ansicht, dass auch nach Unfällen mit Sachschäden das unerlaubte Entfernen vom Unfallort weiterhin strafbar bleiben soll. Eine Abstufung solcher Fälle zur Ordnungswidrigkeit wird abgelehnt.
3. Der Arbeitskreis empfiehlt mit großer Mehrheit die Festlegung einer Mindestwartezeit.
4. Der Arbeitskreis empfiehlt mit großer Mehrheit, dass Unfallbeteiligte ihren Verpflichtungen am Unfallort bzw. den nachträglichen Mitwirkungspflichten auch durch Information bei einer einzurichtenden, zentralen und neutralen Meldestelle nachkommen können. Bei dieser sind die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben zu hinterlassen.
5. Der Arbeitskreis empfiehlt mehrheitlich erneut, die Voraussetzungen der tätigen Reue in § 142 Abs. 4 StGB zu ändern:
 - a) Die Begrenzung auf Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs soll entfallen.
 - b) Tätige Reue soll bei jeder Unfallflucht innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall möglich sein.
 - c) Die Freiwilligkeit der nachträglichen Meldung bei der tätigen Reue sollte beibehalten werden.
 - d) Tätige Reue soll zur Straffreiheit führen.
6. Der Arbeitskreis ist mehrheitlich der Ansicht, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bei Sachschäden nicht als Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis geeignet ist. Er empfiehlt deshalb, die Regelvermutung in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB auf die Fälle zu beschränken, bei denen ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden ist.